Freispruch für Anästhesisten im Regensburger Schwurgerichtsprozess

Vorwurfslage
Die Staatsanwaltschaft Regensburg hatte im November 2024 gegen einen im Klinikum Kelheim tätigen anästhesiologischen Oberarzt wegen des Verdachts des Mordes an einem Patienten Anklage erhoben. Der Intensivmediziner habe – so die Anklage – bei einem schwerkranken, intensivpflichtigen und beatmeten 79-jährigen Patienten heimtückisch und aus niedrigen Beweggründen das Therapieziel durch Absetzen aller Medikamente auf palliativ umgestellt und dem Patienten dann mit Tötungsvorsatz eine überhöhte Dosis Morphin verabreicht, um den Todeseintritt zu beschleunigen. Die Staatsanwaltschaft stützte den Vorwurf auf ein belastendes Gutachten der Rechtsmedizin München.

Verteidigungsarbeit
Die Verteidigung des Angeklagten (**RA Dr. Philip Friedrich Schelling, Ulsenheimer ■ Rechtsanwälte/München**; RA Dr. Georg Karl/ Regensburg) konnte in der 15-tägigen öffentlichen Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht Regensburg (Az.: Ks 204 Js 22394/23) herausarbeiten, dass die im Fokus stehende Morphin-Dosis (40 mg/h) ausweislich eines graphologischen Gutachtens und entgegen der Annahme der Staatsanwaltschaft gar nicht vom Angeklagten dokumentiert und angeordnet worden war, sondern von der Hauptbelastungszeugin selbst, einer Intensivpflegekraft. Gegen diese stellte die Verteidigung noch in der Hauptverhandlung Strafanzeige u.a. wegen Falschaussage und falscher Verdächtigung.

Mit tatkräftiger **Unterstützung renommierter intensivmedizinischen Privatgutachter** (Prof. Dr. Thomas Bein/Regensburg; Prof. Dr. Kai Zacharowski/Frankfurt am Main; Prof. Dr. Patrick Meybohm/Würzburg; Prof. Dr. U. Janssens/Eschweiler; Prof. Dr. H. Bracht/Bielefeld und Prof. Dr. G. Marx/Aachen) gelang es der Verteidigung, die belastenden Feststellungen der Rechtsmedizin München vollständig zu entkräften.

Außervollzugsetzung der Untersuchungshaft und Freispruch
Nach 12 Hauptverhandlungstagen folgte das Gericht schließlich dem wiederholten Antrag der Verteidigung, die bis dato 420 Tage andauernde Untersuchungshaft des Angeklagten außer Vollzug zu setzen. Am 30.07.2025 sprach das Gericht unseren Mandanten frei.

Rehabilitation und Haftentschädigung
Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig, unser Mandant ist damit von allen Vorwürfen vollumfänglich rehabilitiert, jedenfalls strafrechtlich. Er gehört statistisch zu den rund 400 Personen, die in der BRD pro Jahr von der Justiz zu Unrecht ihrer Freiheit beraubt werden und deswegen einen Anspruch auf Haftentschädigung in Höhe von 75 Euro „für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung“ haben (vgl. § 7 Absatz 3 StrEG), wobei die bayerische Justiz ggfs. Kost und Logis im Gefängnis als "Vorteilsausgleich" gegenrechnen wird.

Offene Fragen
Trotz des erzielten Freispruchs blieben viele Fragen offen: Warum erfolgte die Begutachtung der Rechtsmedizin auf der Grundlage unvollständiger Patientenunterlagen? War der Mord-Vorwurf nicht schon deswegen von vorneherein haltlos,

- weil der über 600 Stunden lang beatmete Patient nicht obduziert worden und demnach die Todesursache zwangsläufig unklar war?

- weil bei dem zuletzt im PSV-Modus beamteten Patienten eine morphininduzierte Atemdepression gar nicht möglich war?

- weil die medizinische Indikation für die Fortführung der Intensivtherapie ganz offensichtlich weggefallen war?

- weil beim Angeklagten, der sich als Arzt dazu berufen fühlte, Patienten zu heilen und Leben zu retten, ein Tatmotiv und Tötungsvorsatz schon nach Aktenlage nicht erkennbar waren?

In den Mühlen der Justiz
Nach den Vorschriften der Strafprozessordnung hat die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht die Schuld des Angeklagten zu beweisen, und nicht umgekehrt der Angeklagte seine Unschuld. Ob dieser Grundsatz auch in diesem Verfahren durchgängig zur Anwendung kam, ist fraglich. Dass ein Arztstrafprozess bisweilen nur mit Hilfe von Privatgutachtern „gewonnen" werden kann, muss einen jedenfalls nachdenklich stimmen. Dieses Ermittlungsverfahren und dieser Strafprozess sind jedenfalls ein eindrückliches und bewegendes Beispiel dafür, was es heißt, als Arzt oder Ärztin in die Mühlen der Justiz zu geraten.

Berichterstattung
Der Strafprozess wurde nicht nur von Intensivmedizinern und Intensivpflegekräften in ganz Deutschland aufmerksam beobachtet, sondern auch von regionalen und überregionalen Medien kommentiert, z.B. in

- *„Der schmale Grat zwischen Medizin und Mord",* von Rainer Stadler, Süddeutsche Zeitung vom 24.07.2025 („Die Seite 3").

- *„Pyrrhussieg für die Intensivmedizin"*, von Rainer Stadler, Süddeutschen Zeitung vom 31.07.2025.

- *„Sterben in Würde? So nicht"*, von Rainer Stadler, Süddeutschen Zeitung vom 31.07.2025.

Entscheidungsbesprechung
Eine genaue Entscheidungsbesprechung mit einer Analyse der forensischen Konsequenzen für die Intensivmedizin folgt, sobald die schriftlichen Urteilsgründe vorliegen.

München, den 1. August 2025

Dr. Philip Friedrich Schelling
Fachanwalt für Medizinrecht und Strafrecht